

Wahlordnung des Vereins „Internationales Komitee für Europäische Forstliche Nordische Skiwettkämpfe e.V.“

§1

Zur Durchführung von Wahlen wird von der Versammlung eine Wahlkommission bestimmt. Sie besteht aus dem Wahlleiter, dem Beisitzer und dem Schriftführer. Während der Durchführung der Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem Wahlleiter, der von der Wahlkommission unterstützt wird.

§2

Die Mandatsprüfungskommission stellt die Zahl der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder fest. Wahlen erfolgen schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln. Auf Antrag kann mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten die offene Abstimmung beschlossen werden.

§3

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Versammlungsmitglieder erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§4

Die gewählten Kandidaten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Ist der Gewählte nicht anwesend, so ist festzustellen, dass die schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vorliegt.

§5

Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlkommission und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und über die sonstigen bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen.

§6

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

1. Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Versammlungsmitglieder, so werden die beiden Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheidet bei diesem Wahlgang aus.
2. Verzichtet einer der beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang auf eine weitere Kandidatur, so tritt der Kandidat des ersten Wahlganges mit der dritthöchsten Stimmenzahl an seine Stelle.
3. Erfolgt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, so findet ein neuer Wahlgang statt. Hierzu können erneut Kandidaten vorgeschlagen werden.

§ 7

Die Wahlordnung wurde am 16. 02. 2001 in Otepää, Estland durch die Mitgliederversammlung beschlossen.